

gern nach Maßgabe von § 198 BGB auf die Verjährungsfrist des neu entstandenen Anspruchs gegenüber dem Rechtsnachfolger in vielen Fällen zur Undurchsetzbarkeit des Anspruchs führt, § 214 Abs. 1 BGB (S. 288). Allenfalls ließe sich darüber nachdenken, inwieweit die Gemeinsame Erklärung von Bund, Ländern und Gemeinden zur Umsetzung der Washington Principles dazu führt, dass auf die Einrede der Verjährung verzichtet wurde oder zumindest die Erhebung der Verjährungseinrede durch die Erklärenden widersprüchliches Verhalten und damit rechtlich nach § 242 BGB unbeachtlich ist (S. 291). Dies ist nicht zuletzt Auslegungsfrage, wobei zu bedenken ist, dass die Gemeinsame Erklärung sich zur Verjährung nicht unmittelbar verhält. US-amerikanische Gerichte haben entschieden, dass den dort eingegangenen Selbstverpflichtungen von Museen, den Guidelines der American Association of Museums zu entsprechen, kein Verzicht auf die Verjährungseinrede zu entnehmen ist.¹⁷

¹⁷ United District Court, Eastern District of Michigan, Southern Division, Case no. 06-10333, Urt. v. 31. März 2007 zugunsten des Detroit Institute of Art; Urt. v. 28. Dezember 2006, Toledo Museum of Art v. Claude George Ullin.

Die Verjährungsproblematik dürfte im Übrigen dazu führen, dass die von *Rudolph* vorgestellte These vor allem vor US-amerikanischen Gerichten ausgetestet wird (internationale Zuständigkeit vorausgesetzt). Denn im anglo-amerikanischen Recht wird die Verjährung weithin als Rechtsbehelf des Prozessrechts verstanden,¹⁸ so dass die dortigen Fristen und nicht die deutschen zur Anwendung gelangen. Allerdings wird der Einwand des *forum non conveniens* nicht einfach zu überwinden sein.¹⁹

Rudolph ist nach alledem mit einer überzeugend begründeten These hervorgetreten, die zu einer „praktischen Spitze“ (*Ernst von Caemmerer*) führt. Ihre Arbeit gehört damit zu den wissenschaftlich herausragenden Monographien im Kunstrecht.

¹⁸ Aus deutscher Sicht vgl. nur Kegel/Schurig, Internationales Privatrecht, München, 9. Aufl. 2004, S. 141 u. 635 m.w.N.

¹⁹ Der Kläger müsste die US-amerikanischen Gerichte davon überzeugen, ihr Ermessen unter der *forum non conveniens doctrine* dahingehend auszuüben, dass sie sich für zuständig erklären, obwohl die streitgegenständliche Sache im Ausland belegen ist und der Beklagte ebendort seinen Sitz hat, und dies dürfte wohl nur gelingen, wenn der Kläger seinen Wohnsitz in den USA hat.

IFKUR – News 4. Quartal 2008 / Januar 2009

Budapester Museum der Schönen Künste restituiert nach Griechenland

Beigesteuert von Weller, 2. October 2008

Die Budapester Zeitung vom 21. September 2008 berichtet: Vergangenen Donnerstag gab Außenministerin Kinga Göncz in Athen bekannt, dass das Budapester Museum der Bildenden Künste (Szépművészeti Múzeum) 22 in seinem Besitz befindliche antike griechische Gegenstände an Griechenland zurückgeben werde. Das Museum hatte die Objekte 1992 von einer Privatperson gekauft, die behauptete, dass sie aus dem Besitz seiner Familie seien. Untersuchungen ergaben jedoch, dass einige der Gegenstände aus Ausgrabungsstätten in Griechenland gestohlen wurden.

"Ein Restitutionsfall - Der Fuß der Artemis geht nach Athen"

Beigesteuert von Kemle, 9. October 2008

Unter dem recht schlecht gewählten Titel "Ein Restitutionsfall" berichtet die FAZ vom 08.10.2008 von der befristeten Leihe Italiens an Griechenland. Ein Fragment des Parthenonfrieses, der rechte Fuß der Göttin Artemis, wurde für 6 Monate an Griechenland ausgeliehen. Lt. FAZ zeigte sich Griechenlands Kulturminister Liapis zufrieden über die Rückkehr. Jedoch ist zu bedenken, dass es nur ein 6-monatige Leihgabe ist, von einer Rückkehr kann nicht gesprochen werden. Ebenso verbietet ein Gesetz die Eigentumsübergabe von Italien nach Griechenland. Quelle: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 08.10.2008, S. 34.

"Hitlers schönste Bilder"

Beigesteuert von Kemle, 10. October 2008

Jörg Häntzschel berichtet auf sueddeutsche.de über die Übergabe zweier Fotoalben an das amerikanische Nationalarchiv in Washington. Die Fotoalben hatte ein amerikanischer Soldat am Ende des Krieges auf Hitlers "Berghof" bei Berchtesgaden gestohlen. Die Erben hatten die Alben an den texanischen Ölmillionär Robert Edsel von der "Monuments Men Foundation for the Preservation of Art" verkauft, dieser übergab sie nun an das Archiv.

Vorkaufsrecht für Kulturgüter in Frankreich: "Wenn sich der Staat plötzlich einschaltet"

Beigesteuert von Weller, 13. October 2008

Vor einiger Zeit berichtete Angelika Heinick umfassen in der FAZ über das Vorkaufsrecht des Staates für Kulturgüter bei Kunstversteigerungen in Frankreich: Als Kulturgüter nach dem Ersten Weltkrieg verstärkt aus Frankreich insbesondere in die USA ausgeführt wurden, schuf sich Frankreich im Haushaltsgesetz vom 31. Dezember 1921 ein Vorkaufsrecht, das bis heute besteht und sogar im Rahmen des französischen des Reformgesetzes des französischen Auktionsmarktes vom Juli 2000 erweitert wurde. Im Anschluss an den Zuschlag eines Kunstwerkes kann danach der Staat durch die entsprechende Erklärung seines Vertreters sein Vorkaufsrecht auf einer öffentlichen Kunstversteigerung ausüben, durch das er in das Recht des Ersteigerers eingesetzt wird. Die mündliche Erklärung des staatlichen Vertreters, die gleich nach dem Zuschlag erfolgen muss, genügt jedoch nicht: der Staat muss dem Auktionshaus binnen vierzehn Tagen eine schriftliche Bestätigung schicken, damit der Erwerb per Vorkaufsrecht wirksam werden kann. Erst dann wird der Staat in das Recht des letzten Bieters eingesetzt. Seit 1987 kann der Staat das Vorkaufsrecht auch im Namen von Kommunen und regionalen Gebietskörperschaften ausüben. Das Reformgesetz von 2000 hat das Vorkaufsrecht auf den Nachverkauf von Objekten ausgedehnt, die während der Auktion unverkauft zurückgingen. Wird das Vorkaufsrecht hingegen während einer Auktion ausgesprochen, das Objekt aber nicht verkauft, ist es nicht wirksam. Der Staat kann dann innerhalb einer Frist von 14 Tagen dem Einlieferer ein Angebot machen und das Objekt im Nachverkauf erwerben. Wird ein Objekt im Nachverkauf verkauft, muss das Aukti-

onshaus den Staat benachrichtigen, damit dieser gegebenenfalls sein Vorkaufsrecht ausüben kann. Dieser Pflicht kommen die Auktionshäuser offenbar nur schleppend nach. Weiterhin müssen die Auktionshäuser sämtliche Kataloge an das Kulturministerium schicken, das über die Ausübung des Vorkaufsrechts entscheidet. Die Kuratoren der französischen Museen können Vorschläge einreichen. Kriterien für die Ausübung des Vorkaufsrechts bestehen nicht. Theoretisch kann also alles, was an "Kunst" zur Versteigerung in Frankreich gelangt, dem Vorkaufsrecht unterliegen. Allerdings müssen die Museen Vorschläge wissenschaftlich begründen und mit dem Antrag einen Ankaufset festlegen. Schließlich wird ein Preislimit bestimmt, das der Vertreter der Regierung bzw. des Museums in der Auktion nicht überschreiten darf. In der Praxis beschränkt der Staat offenbar die Ausübung des Vorkaufsrechts auf außergewöhnliche Kunstschatze. Die Auktionshäuser sind über das Vorkaufsrecht naturgemäß nicht besonders glücklich: für den Ersteigerer ist die Ausübung des Vorkaufsrechts unerwünschte Überraschung. Im Übrigen spricht wohl wenig dagegen, dass der Staat schlicht als Bieter wie jeder andere auch in der Auktion auftritt. Überschreitet nämlich das höchste Gebot das Limit des Staates, kann das Vorkaufsrecht aus diesem Grund nicht ausgeübt werden. Die Vorkaufsrechtsausübung wurde bisher offenbar nur äußerst selten gerichtlich angegriffen. Es wird von einer erfolgreichen Anfechtung berichtet. Grund für den Erfolg war ein Formfehler des Staates: die schriftliche Bestätigung der Ausübung des Vorkaufsrechts war dem Auktionshaus nicht rechtzeitig zugegangen. Unklar ist, ob das Vorkaufsrecht mit dem Europarecht vereinbar ist: einerseits obliegt es nach Art. 30 EG den Mitgliedstaaten zu bestimmen, welche Kulturgüter sie als "nationales Kulturgut von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert" besonders schützen und damit dem freien Warenverkehr im Binnenmarkt entziehen wollen. Andererseits kontrolliert der EuGH die Konkretisierung solcher Vorbehalte zugunsten der Mitgliedstaaten auf Vereinbarkeit mit den Maßgaben des Primärrechts. Zweifelhafte erscheint insoweit, dass das französische Gericht keinerlei sachbezogene Kriterien für die Bestimmung eines Gutes als Kulturgut enthält. Neben dem Vorkaufsrecht bedient sich Frankreich noch eines anderen gesetzlichen Instruments zum Erwerb nationaler Kulturgüter und

Kunstschätze. Anders als etwa in Deutschland existieren keine Listen nationalen Kulturgutes, sondern der Staat verfügt von Fall zu Fall ein Ausfuhrverbot. Das Gesetz vom 31. 12. 1992 über die Ausfuhr nationaler Kunstschätze sieht vor, dass für Kulturgüter bestimmter Alters- und Wertkategorien ein Zertifikat zur freien Ausfuhr beantragt werden muss. Das Reformgesetz von 2000 hat diese Verfügungen um ein "Verfahren zur Feststellung des gerechten Preises" eines Objekts ergänzt: der Staat kann die Ausstellung des Zertifikats für eine Dauer von insgesamt 30 Monaten ablehnen. In dieser Zeit kann er dem Eigentümer wiederholt Kaufangebote machen. Es kommt nun durchaus vor, dass der Staat am Vorabend der Auktion das Ausfuhrzertifikat verweigert und dann in der Auktion - bei entsprechend gefallenem Preis - das Vorkaufsrecht ausübt. Quelle: Angelika Heinick, Wenn sich der Staat plötzlich einschaltet, FAZ vom 02. August 2008 Nr. 179 S. 41.

Zürich: Picasso-Skizzen ohne Begleitpapiere eingeführt - Hohes Bußgeld droht

Beigesteuert von Weller, 16. Oktober 2008

Die NZZ vom 15. Oktober 2008 berichtet, dass ein Passagier am Flughafen Zürich kürzlich mit einem Skizzenheft von Picasso ohne die erforderlichen Begleitpapiere aufgegriffen worden sei. Dies könnte ihm nun eine hohe Geldbuße eintragen, auch muss er wohl mit einem Strafverfahren rechnen. Die einzelnen Picasso-Skizzen seien vom Mai bis Juni 1971 datiert und würden je nach Zeichnung auf 31'000 bis rund 310'000 Franken geschätzt. Insgesamt hat das Heft einen geschätzten Marktwert von 1,2 bis 1,7 Millionen Franken. Wie Benno Widmer, Leiter der Fachstelle internationaler Kulturgütertransfer im Bundesamt für Kultur, auf Anfrage der NZZ mitteilte, ereignete sich der Vorfall vor zwei bis drei Wochen. Inzwischen sei das Skizzenheft wieder im Besitz des Passagiers. Die Abklärungen habe nicht ergeben, dass ihm das Heft nicht rechtmässig gehöre. Quelle: NZZ online http://www.nzz.ch/nachrichten/zuerich/picasso_skizzen_zoll_zuerich_busse_strafanzeige_1.1111987.html.

Neue Ausgabe des Newsletter des Art Law Centre Genf erschienen

Beigesteuert von Weller, 17. Oktober 2008

Die neueste Ausgabe des Newsletters des Art Law Centre Genf ist erschienen und kann unter

http://www.artlaw.org/activites/publications/new_s171008.pdf aufgerufen werden. Die Mitteilung enthält Informationen zu den nächsten, hochinteressanten Aktivitäten des Centre wie etwa die am 17. November 2008 stattfindende Diskussionsrunde zur Rolle von eBay im Handel mit Kulturgütern - vgl. hierzu auch das Editorial von IFKUR-Beirätin Prof. Dr. Kerstin Odendahl, St. Gallen, im demnächst erscheinenden Kunstrechtsspiegel 04/08 - und zur nächsten großen Konferenz am 6. Februar 2009 mit kulturgüterstrafrechtlichem Schwerpunkt.

50. Jahrestages der Rückführung von Kulturgütern aus der Sowjetunion

Beigesteuert von Weller, 18. Oktober 2008

Hendrik Werner berichtet in der WELT vom 17. Oktober 2008 über die Feierlichkeiten zum 50. Jahrestages der Rückführung von Kulturgütern aus der Sowjetunion in Bremen und stellt zugleich die offene Frage, wie in Sachen Beutekunst weiter zu verfahren sei. Er weist darauf hin, dass zwar am 30. Oktober im Berliner Pergamonmuseum ein "Tag der Rückgabe" unter der Ägide des "Deutsch-Russischen Museumsdialogs" stattfindet. Die Aktion solle daran erinnern, dass die zwischen 1955 und 1958 erfolgten Rückgaben viele kanonische Artefakte betroffen haben - etwa den Pergamonaltar, Raffaels "Sixtinische Madonna" und das "Grüne Gewölbe" in Dresden. Noch immer befänden sich wertvolle Kulturgüter in den Beständen von Teilstaaten der vormaligen Sowjetunion. Um deren Rückführung voranzutreiben, solle es künftig einen "verstärkten internationalen Austausch von Museumsmitarbeitern, jungen Wissenschaftlern zumal, geben - als Vertrauen bildende Maßnahme sowie als Möglichkeit, Pflege und Katalogisierung zu optimieren wie auch die Option auf eventuelle Rückgaben zu wahren". Dies kündigte Wulf Herzogenrath an, Direktor der Bremer Kunsthalle, die bis Ende November in ihren Räumen 101 Blätter präsentiert, die im Jahr 2000 in das Kupferstichkabinett zurückgekehrt sind. Zur Ausstellung "Bremen - Moskau - Bremen": <http://www.kunsthalle-bremen.de/Ausstellungen/>. Volltext des Beitrags in der Welt: http://www.welt.de/welt_print/article2588303/Bremen-feiert-die-Rueckkehr-seiner-Beutekunst.html.

Bernd Neumann: "Mehr Provenienzrecherche"

Beigesteuert von Weller, 18. Oktober 2008

Kulturstaatsminister Bernd Neumann hat am Mittwoch, den 15. Oktober 2008, den Beirat der Arbeitsstelle Provenienzrecherche/-forschung in Berlin zu seiner ersten Bewilligungssitzung begrüßt. Diese Arbeitsstelle wurde auf Initiative des BKM eingerichtet. Anlässlich dessen forderte Neumann mehr Provenienzrecherche. Quelle: Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, Pressemitteilung Nr. 362. Der Staatsminister hob bei der Begrüßung in der Stiftung Preußischer Kulturbesitz die Bedeutung der neu eingerichteten Arbeitsstelle hervor und appellierte an Länder und Kommunen, die Provenienzrecherche im Bereich NS-Raubkunst weiter zu intensivieren: "Zehn Jahre nach der Verabschiedung der 'Washingtoner Grundsätze' stellt die Suche nach NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgütern und deren Restitution eine moralische Verpflichtung dar, der wir auf jeden Fall nachkommen müssen. Deshalb hat sich mein Haus dafür eingesetzt, die Rahmenbedingungen für die Suche von NS-Raubkunst zu verbessern und faire und gerechte Lösungen für die Restitution zu finden. Mit der Bestätigung der 'Gemeinsamen Erklärung' von Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden, der Überarbeitung der sogenannten 'Handreichung', der Stärkung der Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste in Magdeburg und nicht zuletzt mit der Einrichtung der Arbeitsstelle Provenienzrecherche/-forschung in diesem Jahr haben wir bereits viel erreicht. Dabei soll unsere Förderung vor allem als Anschubhilfe dienen, um Bibliotheken, Museen und Archive bei gezielten Rechercheprojekten oder auch systematischen Recherchen zu unterstützen. Hierbei geht es nicht um eine Finanzierung im Sinne einer Generalinventur von Sammlungsbeständen. Deshalb ist es ganz besonders wichtig, gerade die Länder und Kommunen über die Einrichtungen, die bei uns Anträge stellen, zu motivieren, sich offener und intensiver ihrer Aufgabe zu stellen. Dabei möchte ich vor allem bei kleinen und mittleren Einrichtungen intensiv dafür werben, sich an die Arbeitsstelle zu wenden." Der im Juli 2008 gegründete Beirat berät die Arbeitsstelle in grundlegenden Fragen und entscheidet zweimal jährlich über die Förderung langfristiger Recherchevorhaben. Darüber hinaus obliegt dem Beirat im Rahmen der Quali-

tätssicherung die Aufgabe, Recherche- und Forschungsergebnisse sowie die Qualität und Nutzerorientierung der Arbeitsstelle regelmäßig zu bewerten. Mitglieder des Beirats sind: Prof. Uwe M. Schneede (Vorsitzender), Dr. Ingeborg Berggreen-Merkel (stellv. Vorsitzende), Isabel Pfeiffer-Poensgen, Jutta Penndorf, Prof. Dr. Robert Kretzschmar, Dr. Georg Ruppelt, Dr. Michael Franz, Dr. Christoph Brockhaus, Prof. Dr. Udo Wengst, Prof. Dr. Christoph Zuschlag, Prof. Dr. Uwe Fleckner und als ständiger Gast Dr. Norbert Zimmermann. Die Arbeitsstelle Provenienzrecherche/forschung ist beim Institut für Museumsforschung der Staatlichen Museen zu Berlin, Stiftung Preußischer Kulturbesitz angesiedelt und unterstützt Museen, Bibliotheken und Archive dabei, Kulturgüter zu identifizieren, die in der NS-Zeit den rechtmäßigen Eigentümern entzogen wurden. Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien finanziert die Arbeitsstelle mit einem Fördervolumen von jährlich einer Mio. Euro. Darüber hinaus steuert die Kulturstiftung der Länder für den Unterhalt der Geschäftsstelle jährlich 200.000 Euro bei. Die Ergebnisse der Bewilligungssitzung werden im Anschluss an die Beratung veröffentlicht.

Österreich: Keine "Lex Leopold"

Beigesteuert von Weller, 22. Oktober 2008

Eine Arbeitsgruppe der österreichischen Regierung hat eine Novelle zum Kunstrückgabe-Gesetz 1998, die das Leopold Museum berücksichtigen sollte, geprüft. Sie erteilte einer über die derzeitige Rechtslage hinausgehenden gesetzlichen Regelung - etwa einer "Lex Leopold" - nun eine Absage. Das Museum Leopold wird als Stiftung geführt und fällt daher nicht unter das Kunstrückgabe-Gesetz von 1998. Ein Gesetz, das dieses berücksichtigen würde, stoße wegen des damit verbundenen Eingriffs in privates Eigentum an verfassungsrechtliche Schranken. Ein unmittelbarer Eingriff des Bundes in das Eigentum der Stiftung auf der Grundlage bestehender Regelungen sei nicht möglich.

Quelle: Der Standard, 20. Oktober 2008, <http://derstandard.at/?url=/?id=1224256009117>.

Versteigerung von Beutekunst in London gestoppt

Beigesteuert von Weller, 23. Oktober 2008

Die Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern hat beim Londoner Auktionshaus Sotheby's die Versteigerung wertvoller Lithografien aus ihrem Besitz gestoppt und gegen die vorgeliebten Eigentümer Anzeige erstattet. Dies berichtet die Welt vom 23. Oktober 2008. Offenbar handelt es sich um Lithografien, die nach Ende des Zweiten Weltkriegs auf Befehl der Trophäenkommission der Roten Armee aus der Mecklenburgischen Landesbibliothek ausgelagert worden sind. Seit 1946 fehle jede Spur von den Kunstwerken. Nun sind offenbar zwei der einst drei Mappen wieder aufgetaucht. Wenige Tage nach dem Auftauchen der Lithografien im Internet beantragte die Schweriner Bibliothek, die Versteigerung auszusetzen. Sotheby's stoppte die Auktion. Die Kunstwerke sind bis zur endgültigen Klärung in einem Sicherheitsraum verwahrt. Angaben über die Identität der Einreicher verweigert das Auktionshaus aber grundsätzlich und so auch in diesem Fall. Die Strafanzeige richtet sich gegen den mutmaßlichen Handel mit kriegsbedingt in die Sowjetunion verbrachtem deutschem Kulturgut. Ermittlungen sind offenbar aufgenommen. Es wird ein möglicherweise mehrere Jahre dauernden Rechtsstreit erwartet. Der Fall erinnert an den berühmten der "City of Gotha". Damals war ein Gemälde, das über dunkle Kanäle zu Sotheby's gelangt war, schließlich in den Besitz des Gothaer Schlossmuseums zurückgelangt. Hierzu Michael Carl/Herbert Günter/Kurt Siehr, Kunst-diebstahl vor Gericht - City of Gotha v. Sotheby's, DeGruyter Verlag, Berlin 2001. Volltext unter: http://www.welt.de/welt_print/article2613273/Bibliothek-rettet-wertvolle-Beutekunst-vor-dem-Auktionator.html.

Verbesserter Internetauftritt von lostart.de

Beigesteuert von Weller, 24. Oktober 2008

Die zentrale Internet-Datenbank zu NS-Raub- und Beutekunst lostart.de präsentiert sich seit Donnerstag in neuer Fassung. Die Neuerungen betreffen die inhaltliche, technische und grafische Gestaltung der Seite. Die Navigationsstruktur sei stark vereinfacht und um neue Funktionen erweitert worden. Dazu zählten unter anderem eine Volltextsuche für den gesamten Seiteninhalt sowie ein Servicebereich, der Downloads und Newsletter zur Verfügung stelle.

Eine Warenkorbfunktion diene zudem der Bestellung von Veröffentlichungen. Seit 2001 können Betroffene und Interessierte auf lostart.de nach Kulturgütern von Gemälden bis zu einfachen Alltagsgegenständen recherchieren. Knapp 800 000 Nutzer rufen die Seite monatlich auf. Die Datenbank wird betrieben von der Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste in Magdeburg als öffentlicher Einrichtung des Bundes und aller Länder. Zur Internetseite: http://www.lostart.de/Webs/DE/Start/Index.html?__nnn=true.

MAK zeigt "RECOLLECTING - Raub und Restitution"

Beigesteuert von Kemle, 27. Oktober 2008

"In der Ausstellung "RECOLLECTING" präsentiert der Verein UNLIMITED in Kooperation mit dem MAK Kunst- und Alltagsobjekte aus jüdischem Eigentum und deren Geschichte zwischen Raub und Restitution. Eigens für die Schau konzipierte künstlerische Arbeiten eröffnen dabei gegenwartsbezogene Perspektiven auf dieses aktuell und kontrovers diskutierte Thema." berichtet die Website Live-PR.com. Weiter heisst es: "Die thematischen Leitlinien der Ausstellung, Objekt- und Lebensgeschichten der von den Nationalsozialisten Beraubten und deren Nachfahren, werden von internationalen KünstlerInnen aufgenommen und in Installationen, Foto- und Videoarbeiten reflektiert." Quelle: Live-Pr.com, 27.10.2008, Link: <http://www.live-pr.com/mak-zeigt-recollecting-raub-und-r1048213770.htm>. Website des MAK: www.mak.at.

"Raub und Restitution" - Ausstellung im Jüdischen Museum Berlin

Beigesteuert von Weller, 28. Oktober 2008

Alexander Weinlein berichtet in der Internet-Ausgabe der Zeitschrift "Das Parlament" mit der Beilage "Aus Politik und Zeitgeschichte", Ausgabe 44-45 vom 27.10.2008 über die Ausstellung "Raub und Restitution" im Jüdischen Museum Berlin zur Geschichte und Hintergründe zum Thema NS-Raubkunst. Zu dieser Ausstellung, die noch bis zum 25. Januar 2009 besucht werden kann, haben Inka Bertz, Kuratorin am Jüdischen Museum Berlin, und Michael Dorrman, Historiker und Kurator der Ausstellung, einen umfangreichen Begleitband herausgegeben. Michael Dorrman, Inka Bertz (Hg.): Raub und Restitution. Kulturgut aus jüdischem Besitz

von 1933 bis heute. Wallstein Verlag, Göttingen 2008; 325 S., 24,90 EUR. Quelle: Internet-Angebot der Zeitschrift "Das Parlament" mit der Beilage "Aus Politik und Zeitgeschichte", Ausgabe 44-45 vom 27.10.2008. Während sich solche Bände sehr oft auf die Beschreibung der Exponate beschränkten, liefere der Band "Raub und Restitution" seinen Lesern einen höheren Nutzen. Er biete einen fundierten Überblick. Er beleuchte die historischen Hintergründe, greife die politischen, moralischen und rechtlichen Fragen der Restitution auf und zeichne an 15 Beispielen den Weg von geraubten Kulturgütern nach. Interviews mit Politikern, Anwälten, Museumsvertretern und Erben verdeutlichen die aktuelle Diskussion und die ungelösten Probleme bei der Restitution von Kulturgütern, so Weinlein. Volltext:

<http://www.bundestag.de/dasparlament/2008/44-45/PolitischesBuch/22605752.html>.

Beutekunst aus Aachen in der Ukraine

Beigesteuert von Kemle, 9. November 2008

Nach Meldung der dpa wurde nach dem Auftauchen von 87 seit dem Zweiten Weltkrieg verschollenen Gemälden des Aachener Suermondt-Ludwig-Museums auf der Krim das Auswärtige Amt informiert. Die Gemälde wurden entdeckt, nachdem ein Touristenpaar Fotos geschickt hatte.

Das Bundesland kauft Schloss Salem für 60,8 Millionen Euro

Beigesteuert von Kemle, 9. November 2008

Nach Angaben der Frankfurter Allgemeinen Zeitung hat das Bundesland Baden-Württemberg das Schloss Salem für nun 60,8 Millionen Euro erworben, nachdem erst ein Betrag in Höhe von ca. 23 Millionen Euro die Runde gemacht hatte. Die Eckpunkte für den geplanten Kaufvertrag sehen vor, dass das Land das Schloss Salem für 25,8 Millionen Euro vom Haus Baden erwirbt. Mit bis zu 17 Millionen Euro sollen badi-sche Kunstschatze aus dem Besitz des Markgrafenhauses gekauft werden. Für weitere Kunstschatze, deren Eigentumsverhältnisse strittig sind, sind weitere 15 Millionen Euro als Ausgleich für einen Klageverzicht der Adelsfamilie eingeplant. Drei Millionen Euro sind für die Sanierung des Prälaturdaches vorgesehen. Sowohl die 15 Millionen für den Klageverzicht wie auch die geplante Einsetzung des Prinzen von Baden als Generalbevollmächtigter für die Ver-

waltung des Schlosses stoßen auf Kritik. Quelle: Faz.net, 09.11.2008.

Beutekunst: Marienkirche erhält letzte Scheiben zurück

Beigesteuert von Weller, 11. November 2008

Die restlichen sechs mittelalterlichen Fenster der Marienkirche Frankfurt (Oder) sind nach Informationen der "Märkischen Oderzeitung" (Dienstag) der deutschen Botschaft in Moskau übergeben worden. Damit sei der Weg für den Rücktransport der Scheiben bereits in den kommenden Tagen frei, so das Blatt. Seit Ende des Zweiten Weltkriegs hatten sich die gotischen Fensterbilder aus dem 14. Jahrhundert als Beutekunst im Depot des Moskauer Puschkin-Museums befunden. 111 Scheiben wurden bereits 2002 an die Marienkirche zurückgegeben und 2007 eingebaut. Quelle: Radio Brandenburg RBB, 11. 11. 2008.

Botschafter des Frostes

Beigesteuert von Kemle, 14. November 2008

Michael Naumann berichtet in der Wochenzeitung Die Zeit über die Tagung "Deutsch-Russischer Museumsdialog", welche in Berlin stattfand. Anlass für die Tagung war der 50. Jahrestags des Beginns der Rückkehr von über 1,5 Millionen Kunstwerken in die ehemalige DDR. Gleich zu Beginn stellt der Autor jedoch fest, dass die Tagung von der Teilnahme des ehemaligen russischen Diplomaten Valentin Falin überschattet wurde. Dieser als Redner geladen stellte sodann auch fest, dass sämtliche in Russland verbliebene Kunstwerke, wohl um die 5 Millionen, auch in Russland bleiben werden. In seiner Rede zog Falin jedwede historische Bilanz des Zweiten Weltkriegs um zu verdeutlichen, dass Rückgabeansprüche ausgeschlossen seien. Die Veranstalter, so der Autor, hätten sich diese diesen Abend womöglich nicht so vorgestellt. Am Rande berichtet der Autor noch davon, dass der ebenfalls geladene Stellv. Direktor des Moskauer Staatsarchivs, Wladimir Korotaev, nicht dabei gewesen sei, da er nach einer Betäubung mittels KO - Tropfen ohne Geld und Handy im Wald bei Moskau aufgefunden worden sei. Quelle: Die Zeit, 6.11.2008, S. 56.

Portable Antiquities Scheme (PAS) - Schatzfundrecht in England, Wales und Schottland

Beigesteuert von Weller, 15. November 2008

Derek Fincham, Loyola University New Orleans College of Law, USA, unterzieht in seinem Beitrag "A Coordinated Legal and Policy Approach to Undiscovered Antiquities: Adapting the Cultural Heritage Policy of England and Wales to Other Nations of Origin", International Journal of Cultural Property, Vol. 15 p. 347 (2008), den Rechtsrahmen für bewegliche Kulturgüter in England und Wales einer kritischen rechtsvergleichenden Würdigung. Der Abstract zu diesem Artikel lautet: Blanket ownership laws, export restrictions, and the criminal law of market nations are the default legal strategies currently used by nations of origin to prevent the looting of archaeological sites. Although they have been remarkably successful at achieving the return of looted objects, they may not be the best strategies to maximize the recording and preservation of archaeological context. In England and Wales a more permissive legal regime broadly applied and adopted by the public at large has produced dramatically better results than the strong prescriptive regime of Scotland, which can be easily ignored. This article attempts to clear up any misconceptions of the cultural policy framework in England and Wales. It accounts for the legal position accorded undiscovered portable antiquities, and describes how this legal framework is perfected by a voluntary program called the Portable Antiquities Scheme (PAS). This approach stands in stark contrast to Scotland, which has used a legal strategy adopted by most other nations of origin. The domestic legal framework for portable antiquities in England and Wales is unique and differs from the typical approach. Coupled with the PAS, this legal structure has resulted in a better cultural policy, which leads to less looting of important archaeological sites, allows for a tailored cultural policy, and has produced more data and contextual information with which to conduct historical and archaeological research on an unprecedented scale. Compensating finders of antiquities may even preclude an illicit market in antiquities so long as this compensation is substantially similar to the market price of the object and effectively excludes looters from this reward system. Although the precise number of found versus looted objects that appear on the market is

open to much speculation, an effective recording system is essential to ensure that individuals who find objects are encouraged to report them. Keywords: art, antiquities, archaeology, archaeological context, England and Wales, Cultural Heritage, Nations of Origin, Portable Antiquities Scheme

Mehr Informationen zum PAS: http://www.britishmuseum.org/the_museum/departments/portable_antiquities_treasure.aspx.

"Kulturgüterschutz im Gemeinschaftsrecht"

Beigesteuert von Weller, 15. November 2008

Mit dem Beitrag "Kulturgüterschutz im Gemeinschaftsrecht" hat Felix Wendenburg den studentischen Wettbewerb der Zeitschrift für europäisches Privatrecht gewonnen. Der Beitrag ist in ZEuP 2008, 577 ff. abgedruckt. Die Entscheidung der ZEuP für diesen Beitrag belegt erneut, wie sehr das Kunst- und Kulturgüterrecht zum Prüfstein der klassischen Fächer geworden ist und methodische Fragestellungen hervorruft. Im Beitrag werden folgende Thesen vertreten: Mit dem Wegfall der Binnengrenzen sei die gemeinschaftsweite Koordinierung des Kulturgüterschutzes notwendig geworden. Diesem Bedürfnis trügen die Verordnung (EWG) Nr. 3911/92 und die Richtlinie 93/7/EWG Rechnung, indem sie Mittel zur gemeinschaftsweiten Durchsetzung nationaler Exportverbote und zur Restitution illegal ausgeführter Kulturgüter in ihren Herkunftsstaat zur Verfügung stellen. Art. 12 der RL sei als rückwirkende Gesamtverweisung auf das Recht des Herkunftsstaates auszulegen. §§ 4 Abs. 1, 8 KultGüRückG seien richtlinienwidrig. Eine richtlinienkonforme Auslegung scheitere. Bleibe der deutsche Gesetzgeber hier untätig, so ergäben sich komplizierte europarechtliche Folgeprobleme, wenn beispielsweise der gutgläubige Erwerb an einem in Deutschland abhanden gekommenen Kulturgut in Italien nach erfolgter Restitution nicht anerkannt wird.

Raubkunst-Verdacht bei Klimt-Werk in Linzer Lentos

Beigesteuert von Kemle, 17. November 2008

Die österreichische Zeitschrift "Die Kleine Zeitung" berichtet: "Die Provenienzforscherin Sophie Lillie will beweisen, dass es sich beim Gustav-Klimt-Werk "Das Bild vom armen Mitzerl", das sich derzeit im Linzer Kunstmuseum befindet, um Raubkunst handelt. Ein jetzt 75-jähriger

Mann soll eine Erklärung abgegeben haben, dass er das Bild 1942 in der Villa Munk in Bad Aussee gesehen habe. Ein Nachbar soll kurz darauf das Bild an die Stadt Linz weitergegeben haben. Der Anwalt der Erben will das Untersuchungsergebnis nun der Stadt Linz vorlegen, wie der "Der Standard" berichtet. Er hofft auf eine Restitution noch heuer, bevor Linz 2009 Kulturhauptstadt Europas ist." Quelle: kleinezeitung.at, 16.11.2008, Link: Artikel.

Brückenstreit in Regensburg?

Beigesteuert von Weller, 19. November 2008

Nach Dresden droht nun auch dem UNESCO-Weltkulturerbe Regensburg ein Brückenstreit. Hierüber berichtet Peter Dittmar in der Welt vom 19. 11. 2008. "Was Dresden kann, kann Regensburg auch": Weltkulturerbe ist die Regensburger Altstadt seit Juni 2007. Nun kommt es ähnlich wie in Dresden auch zu einem Brückenstreit. Prof. Achim Hubel, emeritierter Ordinarius für Denkmalpflege an der Universität Bamberg, der mehrere Bücher über Regensburg, seinen Dom und seine Kunstschatze geschrieben hat, protestiert gegen Brückenbaupläne, die seiner Auffassung nach den Weltkulturerbestatus gefährden. Ganz ähnlich wie in Dresden finden die Denkmalschützer Verbündete in den Naturschützern. Der Brückenbau gefährde die Rauhaufledermaus, den Abendsegler und den Eisvogel. Zur gesamten Problematik wird demnächst der viel beachtete Beitrag von Prof. Dr. Kerstin Odendahl, St. Gallen, auf dem II. Heidelberger Kunstrechtstag im Tagungsband erscheinen. Volltext des Beitrags in der Welt: http://www.welt.de/welt_print/artikel2746924/Der-Teufel-an-der-Donau.html.

Restitution von Handschriften an die Erben von Edwin Geist

Beigesteuert von Weller, 19. November 2008

Die Stiftung Preussischer Kulturbesitz teilt durch ihre Pressemitteilung vom 17. November mit: "Die Stiftung Preussischer Kulturbesitz hat heute zehn Autographe aus dem Nachlass des Komponisten und Musikschriftstellers Edwin Geist an dessen Erben zurückgegeben. Gleichzeitig wurde ein unbefristeter Leihvertrag geschlossen, so dass die Handschriften in der Staatsbibliothek zu Berlin - Preussischer Kulturbesitz verbleiben werden. In deren Musikabteilung sind sie nun weiterhin unter den Katalognummern 55 MS 128-137 zu finden. Edwin

Geist wurde 1902 in Berlin geboren. 1938 floh der Komponist, der einen jüdischen Vater hatte, aus Deutschland und nahm in Litauen seinen Wohnsitz. 1942 ermordeten ihn die Nationalsozialisten in Kaunas (Litauen). Einen Teil seiner Autographe hatte die Deutsche Staatsbibliothek (Berlin Ost) 1964 durch eine Schenkung der „Gesellschaft für deutschsowjetische Freundschaft“ erhalten. Deren weiter zurückliegende Wege lassen sich bisher nur unvollständig beschreiben. Aus der Biographie Geists ist jedoch erkennbar, dass die Handschriften verfolgungsbedingt entzogen worden waren. Der Präsident der Stiftung Preussischer Kulturbesitz, erklärt dazu: „Ich freue mich, dass wir durch unsere Recherchen die Herkunft dieser Musikalien in Erfahrung bringen konnten und im Geiste der Washingtoner Erklärung von 1998 zu einer fairen und gerechten Lösung fanden. Den Erben - insbesondere Geists Nichte Rosian Zerner in Newton, Massachussets – die uns die Handschriften anvertrauen, sind wir zu großem Dank verpflichtet“. Edwin Geist schrieb zwei Opern, zahlreiche Lieder, Chorstücke und eine kleine Totenmesse. Er sah sich in der Tradition der Moderne und entdeckte zugleich Gemeinsamkeiten mit der litauischen Volksmusik. Als „Halbjude“ in Deutschland unter Berufsverbot gestellt, war er nach Litauen ausgewandert, wo er seine spätere Frau Lyda kennenlernte. Nachdem die deutsche Wehrmacht einmarschiert war, wurde er ebenso wie seine Ehefrau - auch dort verfolgt und musste zeitweise im Ghetto leben. 1942 wurde er verhaftet und erschossen. Kurz danach nahm sich 1943 seine Ehefrau, die Jüdin war, unter dem Eindruck der Verfolgung und aus Verzweiflung das Leben. In ihrer Wohnung befanden sich zu diesem Zeitpunkt Autographen der Kompositionen von Edwin Geist. Dritte entfernten den Nachlass anschließend ohne Beteiligung der Familie aus der versiegelten Wohnung des Ehepaars. Die Musikabteilung der Staatsbibliothek zu Berlin ist die größte Sammlung ihrer Art in Deutschland und eine der bedeutendsten weltweit. 80 Prozent aller überlieferten Autographe von Johann Sebastian Bach, bedeutende Werke von Ludwig van Beethoven, Joseph Haydn, Wolfgang Amadeus Mozart und vielen anderen sind Bestandteil der Sammlung. Die Schwerpunkte der umfangreichen Bestände an Musikautographen und -abschriften, Nachlässen, Briefen, Bildnissen, Büchern, Notendruckten, Libretti und Tonträgern liegen im Bereich des 18. und 19. Jahrhunderts.

Darüber hinaus besitzt die Musikabteilung mit nahezu 90.000 Bänden internationaler musikwissenschaftlicher Literatur eine ausgezeichnete Fachbibliothek."

Parthenon: EU-Museum in Athen?

Beigesteuert von Weller, 19. November 2008

Die Welt vom 18. 11. 2008 berichtet, dass ein hoher Vatikan-Vertreter die Gründung eines EU-Museums in Athen vorgeschlagen habe, um die über ganz Europa verstreuten Fragmente des antiken Parthenon-Tempels zu vereinigen. Teile aus Großbritannien, Deutschland, dem Vatikan, Frankreich, Italien und Dänemark könnten damit rechtliche Eigentümer der Exponate bleiben, sagte der stellvertretende "Kulturminister" des Vatikan, Francesco Buranelli. Griechenland fordert seit langem die Rückgabe der Fragmente. Das Museum könnte Buranelli zufolge zudem unter der Leitung eines EU-Gremiums stehen. Das Museum habe dann eine Form von "Extraterritorialität wie bei Botschaften", hieß es weiter. Es gebe allerdings "keine rechtliche Legitimität für die Forderung der griechischen Regierung" nach Rückgabe der Fragmente, unterstrich Buranelli.

Rückgabe einer gestohlenen hebräischen Handschrift nach Tel Aviv

Beigesteuert von Weller, 19. November 2008

Die Stiftung Preußischer Kulturbesitz hat am 06. 11. 2008 eine hebräische Handschrift aus der Staatsbibliothek zu Berlin an die Bibliothek in Tel Aviv zurückgegeben. Es handelt sich dabei um einen 1793 verfassten Talmud-Kommentar, der vor etwa zehn Jahren aus der öffentlichen Bibliothek in Israel gestohlen wurde. Die Staatsbibliothek hatte das Manuskript im Februar 2000 in Unkenntnis dieses Umstands von einem renommierten Antiquar für ihre Orientabteilung angekauft. Dieser hatte es erworben, nachdem es 1999 auf einer Auktion in New York keinen Käufer gefunden hatte. Die Pressemitteilung der Stiftung hierzu lautet: "Nur durch Zufall konnte die Handschrift als die in Tel Aviv vermisste identifiziert werden: Nach dem Erwerb fertigte die Staatsbibliothek zu Berlin für das Institute of Microfilmed Hebrew Manuscripts (IMHM), Jerusalem, routinemäßig einen Mikrofilm der Handschrift an. Bei der Bearbeitung des Films stellte der damalige Leiter dieses Instituts fest, dass bereits ein Mikrofilm der Handschrift in seinem Archiv vorhanden war,

der von der Beit Ariella Bibliothek stammte. Eine Überprüfung ergab, dass es sich bei dem in der Staatsbibliothekunter der Nummer Hs. Or. 13533 inventarisierten Manuskript tatsächlich um eines von neun aus der Tel Aviver Bibliothek gestohlenen Büchern handelte. Aufgrund dieser Vorgeschichte der Handschrift, die für die Beit Ariella Bibliothek von großem historischem, kulturellem und emotionalem Wert ist, entschied die Stiftung Preußischer Kulturbesitz, das Werk so rasch wie möglich zurückzugeben. Der Talmud-Kommentar „Sefer Avodat ha-Levi“ wurde 1793 in Berlin von Israel Yehuda ben Uri Segal Reis verfasst. Die 184 Blatt umfassende Handschrift ist mit einem dekorierten Titelblatt versehen, was für einen Talmud-Kommentar wie für andere hebräische theologische Schriften wegen des Bilderverbots nach jüdischem Gesetz nicht üblich war. Neben der kolorierten figürlichen Illustration selbst ist die Nennung des Illustrators eine Besonderheit. Sein Name steht in lateinischer und hebräischer Schrift (Cossman Riess / Kosman Riess Halevi) unterhalb der Säulen des gemalten Torbogens, der das Hauptmotiv der Titelseite bildet".

Cleveland Museum Ohio und Italien vereinbaren Rückführungs- und Kooperationsvertrag

Beigesteuert von Weller, 20. November 2008

Am 19. November 2008 vereinbarten das Cleveland Museum of Art, Ohio, und Italien einen umfassenden Vertrag zur Rückführung gestohlener und illegal exportierter italienischer Kulturgüter und zur Leihe italienischer Kulturgüter an das Museum sowie zur Forschungs Kooperation (Quelle: Presseerklärung CMA, <http://www.cle-musart.com/newsroom/newsreleases.aspx>).

H-Net: Sammelrezension von Constantin Goschler zu "Debatten um Restitution"

Beigesteuert von Weller, 21. November 2008

Der Historiker Prof. Dr. Constantin Goschler, Universität Bochum, bekannt für seine Analysen zur Wiedergutmachungspolitik Deutschlands (vgl. z.B. nur "Schuld und Schulden. Die Politik der Wiedergutmachung für NS-Verfolgte seit 1945" = Beiträge zur Geschichte des 20. Jahrhunderts Bd. 111, Göttingen: Wallstein 2005, 543 S., ISBN 3-89244-868-x, EUR 38,00, Rezension von Tobias Winstel, <http://www.sehepunkte.de/2005/10/pdf/8094.pdf>) rezensiert in der Online-Publikation H-Net Reviews die aus

der Potsdamer Konferenz des Moses-Mendelssohn-Zentrums zur Kunstrestitution hervorgegangenen Publikation: Julius H. Schoeps und Anna-Dorothea Ludewig. Eine Debatte ohne Ende?: Raubkunst und Restitution im deutschsprachigen Raum. Berlin: Verlag für Berlin-Brandenburg, 2007. 327 S. ISBN 978-3-86650-641-1. sowie die weitere Publikation: Dan Diner and Gotthart Wunberg. Restitution and Memory: Material Restoration in Europe. Oxford: Berghahn Books, 2007. 418 S. \$75.00 (trade cloth), ISBN 978-1-84545-220-9. Reviewed by Constantin Goschler. Published on H-Soz-u-Kult (September, 2008). Die Rezension, die unter anderem das theoretische Verhältnis von Eigentum und Erinnerung thematisiert, ist online verfügbar unter <http://www2.h-net.msu.edu/reviews/showpdf.php?id=22645>.

BGH: Reichweite der Tonträgerrechte der Musikgruppe "Kraftwerk" gegenüber Sabrina Setlur

Beigesteuert von Weller, 21. November 2008

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. November 2008 entschieden, dass bereits derjenige in die Rechte des Tonträgerherstellers eingreift, der einem fremden Tonträger kleinste Tonfetzen entnimmt. Die Kläger sind Mitglieder der Musikgruppe "Kraftwerk". Diese veröffentlichte im Jahre 1977 einen Tonträger, auf dem sich unter anderem das Stück "Metall auf Metall" befindet. Die Beklagten zu 2 und 3 sind die Komponisten des Titels "Nur mir", den die Beklagte zu 1 mit der Sängerin Sabrina Setlur auf im Jahre 1997 erschienenen Tonträgern eingespielt hat. Dabei haben die Beklagten eine etwa zwei Sekunden lange Rhythmussequenz aus dem Titel "Metall auf Metall" elektronisch kopiert ("gesampelt") und dem Titel "Nur mir" in fortlaufender Wiederholung unterlegt. Die Kläger meinen, die Beklagten hätten damit ihre Rechte als Tonträgerhersteller verletzt. Sie haben die Beklagten auf Unterlassung, Feststellung ihrer Schadensersatzpflicht, Auskunftserteilung und Herausgabe der Tonträger zum Zwecke der Vernichtung in Anspruch genommen.

Mit Wrack und Pack

Beigesteuert von Kemle, 24. November 2008

"Russland und Finnland streiten um ein vor 237 Jahren versunkenes Schiff, das wertvolle Kunst für Zarin Katharina an Bord hat." berichtet die Süddeutsche Zeitung. Nachdem sich mittlerwei-

le die Anzeichen dafür mehren, dass im Bauch des Schiffes viele Kunstwerke und wertvolles Porzellan das Unglück überlebt hat, kommt es zu einer juristischen Auseinandersetzung. So die Süddeutsche: "...Das verarmte Russland hatte nach der dramatischen Finanznot 1998 zunächst andere Sorgen, als sich auch noch um eine teure und komplizierte Bergung eines alten Schoners zu kümmern. Finnland wollte derweil Fakten schaffen. Ein finnisches Gericht sprach dem skandinavischen Staat die Ladung zu und berief sich dabei auf ein Gesetz, wonach dem Land alle Fundsachen gehören, die in seinen Gewässern vor mehr als hundert Jahren untergegangen sind. Russland macht dagegen geltend, dass es sämtliche Exponate bereits mit einem wasserdichten Vertrag gekauft hatte und Finnland zum Zeitpunkt der Katastrophe ohnehin Teil des russischen Imperiums gewesen sei - einschließlich des Riffs, an dem die Vrouw Maria damals zerschellte. Sogar die Niederlande sollen über einen Besitzanspruch gegrübelt haben, denn das Handelsschiff selber gehörte ja Holland." Das Wrack soll nun nach zähen Verhandlungen gehoben werden, wem es dann gehört, ist jedoch noch unklar. Eine befragte Seerechtlerin äußerte sich, dass dies noch ungewiss und von weiteren Nachforschungen abhängig. Vieles spreche für Russland, aber es komme auch auf die nach dem Untergang erfolgten Handlungen an. Quelle: Süddeutsche Zeitung, 24.11.2008, Frank Nienhuysen.

"Prozess um Picasso-Rückgabe in New York auf Februar verschoben

Beigesteuert von Kemle, 26. November 2008

Die Website "dernewsticker.de" berichtet: "Im Streit zwischen den Erben des Berliner Bankiers Paul von Mendelssohn-Bartholdy und zwei New Yorker Museen um die Rückgabe zweier Picasso-Gemälde hat sich der Prozessbeginn in den USA verschoben. Prozessauftritt sei nun am 4. Februar 2009, sagte der Historiker und Sprecher der Erben, Julius Schoeps, der Nachrichtenagentur ddp am Mittwoch in Potsdam. Grund seien «organisatorische Gründe.» Namentlich geht es um die Gemälde "Junge mit Pferd" derzeit im MoMA und "Die Mühle von La Galetta" derzeit im Guggenheim-Museum befindlich. Quelle: dernewsticker.de, 26.11.2008, Link: Artikel.

Zwischenergebnis im Fall Haberstock

Beigesteuert von Kemle, 29. November 2008

Die Interseiten der Süddeutschen Zeitung berichten: "Das soeben erschienene Buch des Historikers Horst Keßler entlastet den umstrittenen Kunsthändler Die Stadt Augsburg und das dortige Schaezlerpalais scheinen einen großen Schritt weitergekommen zu sein mit der Einschätzung der Person des im Dritten Reich tätigen und umstrittenen Kunsthändlers Karl Haberstock (1878-1956). Der gebürtige Augsburger war viele Jahre in Berlin international tätig, hatte gute Kontakte zu den Nationalsozialisten und gehörte zu den wichtigsten Lieferanten des von Hitler geplanten Linzer Führermuseums. Nach Haberstocks Tod wurde auf dessen Wunsch hin der gesamte private und geschäftliche Nachlass der Stadt Augsburg in eine Stiftung überstellt. Gemälde und Graphiken, Möbel, Porzellan, Geschäftsbücher, Korrespondenzen und ein Teil der Entnazifizierungsunterlagen. 1951 wurde Haberstock in Nürnberg als "entlastet" eingestuft. Mit dem jetzt vorgestellten Buch des Historikers Horst Keßler wurde eine Aufarbeitung des Versäumten nachgeholt, die Person Haberstock hinterfragt und die Provenienzforschung aller Bilder aus seinem Nachlass abgeschlossen. Keßler kommt zu dem Schluss, dass keines der 40 Gemälde, vorwiegend Werke von bedeutenden Barockmalern, unrechtmäßig erworben sei." Vollständiger Artikel und sueddeutsche.de abrufbar. Quelle: Sueddeutsche.de, 29.11.2008.

Jungfrauen von zweifelhafter Herkunft

Beigesteuert von Kemle, 30. November 2008

Die Zeitschrift taz berichtet auf Ihren Internetseiten über die aktuellen Schwierigkeiten im Rahmen der Provenienzforschung in Bremen. So berichtet die taz: "Das Zwischenergebnis der Provenienz-Forschung in der Bremer Böttcherstraße ist ebenso ehrlich wie ernüchternd: Bei über der Hälfte aller Werke der Sammlung Roselius muss die Herkunft bis zur genaueren Klärung als "bedenklich" eingestuft werden. In einer Mischung aus Verzückung und Abwehr hebt die Jungfrau die Hand: Gerade wird sie von den himmlischen Sendboten über ihre geheimnisvolle Schwangerschaft informiert. So hat sich ein Nottinghamer Meister vor 600 Jahren die "Verkündigung" vorgestellt, so war sie bis vor kurzem im Roselius-Haus in der Bremer Böttcherstraße zu bestaunen. Nun aber ist das

Alabaster-Relief mitsamt der "Krönung Mariä" aus der Dauerausstellung entfernt: Die kostbaren Kunstwerke kamen auf fragwürdige Weise in den Besitz des Hauses. Sie stammen aus der Sammlung des jüdischen Industriellen Ottomar Strauss, der sie 1935 in Köln versteigern lassen musste. 2006 hatten die Bremer Museen erklärt, ihre Bestände gemäß dem "Washingtoner Abkommen" zur Wahrung der Rechte jüdischer Erben zu überprüfen, in der Böttcherstraße ist jetzt die "Vorab-Recherche" abgeschlossen: Über die Hälfte der knapp tausend inventarisierten Objekte hat eine "bedenkliche" Provenienz." Quelle: taz.de, 30.11.2008.

Noch viel Raubkunst in der Schweiz

Beigesteuert von Kemle, 2. Dezember 2008

Thomas Boumberger berichtet auf den Internetseiten der Basler Zeitung bazonline.ch, dass sich nach seiner Ansicht noch viele Kunstwerke in der Schweiz befinden, die Raubkunst darstellen. So berichtet er: "... Bei etlichen spektakulären Fällen führten Spuren auch in die Schweiz, etwa beim Kirchner-Bild oder bei Mendelssohn-Bartholdy. Was ist in der Schweiz in den zehn Jahren seit der Washingtoner Erklärung geschehen? Auf den ersten Blick nur wenig. Öffentlich bekannt ist ein gutes halbes Dutzend Fälle von Restitutions- oder Kompensationszahlungen. Der spektakulärste Fall ist das Bild «Improvisation Nr. 10» von Wassily Kandinsky in der Fondation Beyeler, das auf über 50 Millionen Franken geschätzt wird. Kurz bevor es zu einem Gerichtsverfahren kam, das die Erben der früheren Eigentümerin, Sophie Lissitzky, angestrengt hatten, einigte sich Ernst Beyeler mit ihnen durch Zahlung einer millionenschweren Kompensation... Das Thema Raubkunst wird noch jahre- und jahrzehntelang aktuell bleiben – nicht zuletzt, weil immer wieder gesuchte Werke auftauchen. «Es gibt in der Schweiz sowie in anderen Ländern noch etliches an Raubkunst, von der man nicht weiss, wo sie sich befindet», vermutet Benno Widmer. Diese wird sich allerdings kaum verkaufen lassen, denn kein Käufer kann es sich mehr leisten, Kunstobjekte mit zweifelhafter Provenienz zu erwerben." Quelle: bazonline.ch, 30.11.2008.

A. R. Penck verliert Streit um Skulptur

Beigesteuert von Kemle, 4. Dezember 2008

Der News-Ticker der Süddeutschen Zeitung berichtet, dass A. R. Penck nicht mehr behaupten

darf, das das Exemplar "Der Franzose" des Sammlers Peter Dohmen gefälscht oder nicht autorisiert sei. Dies befand das Düsseldorfer Landgericht. So berichtet die Süddeutsche: "Der Künstler habe seine Behauptung nicht beweisen können. Unklar ist, wie viele Exemplare der Skulptur tatsächlich existieren. Sammler Dohmen, der Penck verklagt hatte, zeigte sich mit dem Urteil «teilweise zufrieden». Er hatte die Bronzeskulptur vor zwei Jahren für 40 000 Euro in einer Galerie in Bad Honnef erstanden. «Ich muss jetzt sehen, ob die Skulptur überhaupt noch verkäuflich ist.» Sein Exemplar ist nicht durchnummeriert und trägt die Kennzeichnung «e.a.» für «epreuve d'artiste» («Künstlerexemplar»). Beim Kauf sei er von einer Auflage von sechs Exemplaren der mehr als ein Meter hohen Figur ausgegangen, sagte Dohmen. «Inzwischen weiß ich: Es gibt noch mehr. Ich empfinde das als Betrug. Die Staatsanwaltschaft sollte sich mal damit befassen." Quelle: sueddeutsche.de, 04.12.2008.

Muss Linz seinen 15-Millionen-Klimt restituieren?

Beigesteuert von Kemle, 14. January 2009

Die Oberösterreichischen Nachrichten berichten über den Fall des Rückgabeverfahrens bzgl. des Linzer Klimt - Werkes, das derzeit aktuell in der Presse diskutiert wird. So berichtet die Internetseite: "Spätestens Ende Februar werden wir mehr wissen!" sagt der Linzer Historiker Michael John von der Kepler-Universität auf OÖN-Anfrage, wie es denn nun tatsächlich um das umstrittene Gemälde „Frauenbildnis Ria Munk“ von Gustav Klimt aus der Sammlung des Lentos stehe. Die jetzt aufgrund der neuen Forschungen zu Tage tretende massive Evidenz weist jedoch fast eindeutig in die Richtung, dass das Bild „eines der Hauptwerke der Lentos-Sammlung“ letztendlich an die Erben zurückgegeben werden muss." Quelle: Oberösterreichische Nachrichten, 13.01.2009.

NS-Raubkunst: Berroth: Land Baden-Württemberg hat Nachholbedarf bei Identifizierung

Beigesteuert von Kemle, 19. January 2009

Die FDP/DVP Fraktion im Landtag Baden - Württemberg berichtet durch Ihren Mediendienst: Baden-Württemberg setzt die eingegangene Selbstverpflichtung, Kunstwerke, die wäh-

rend der Zeit des Nationalsozialismus beschlagnahmt wurden, in den eigenen Museen, Archiven und Bibliotheken zu identifizieren, unzureichend kritisierte die kunst- und kulturpolitische Sprecherin der FDP/DVP-Landtagsfraktion, Heiderose Berroth. Während andere Museen in der Bundesrepublik mittlerweile eigene Stellen geschaffen und Mittel bereitgestellt haben, um die vor über zehn Jahren eingegangene Selbstverpflichtung zu erfüllen, ist in Baden-Württemberg bisher kaum etwas geschehen. Das muss sich ändern. Auf eine parlamentarische Anfrage von Heiderose Berroth (Drucksache 14/3811) erklärte jetzt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, dass man in den letzten zehn Jahren die staatlichen Museen regelmäßig auf die Verpflichtung aufmerksam gemacht habe. Die positive Nachricht ist für Berroth, dass mit dem Landeshaushalt 2009 erstmals ein Betrag von jeweils 30.000 Euro an die Staatsgalerie Stuttgart, die Staatliche Kunsthalle Karlsruhe, das Badischen Landesmuseum Karlsruhe und das Landesmuseum Württemberg gehen soll, um dort Nachforschungen über die Herkunft strittiger Museumsbestände (Provenienzrecherche) anstellen zu können. Berroth sieht allerdings weitergehenden Handlungsbedarf: Die Landesbibliotheken und Landesarchive profitieren von der gewährten finanziellen Ausstattung offensichtlich nicht, obwohl diese genauso in den Geltungsbereich der so genannten "Washingtoner Erklärung" fallen wie Museen - das ist für mich nicht nachvollziehbar. Zumindest sei sicherzustellen, dass die nun erstmals gewährten Mittel verstetigt und nicht zweckentfremdet würden. Ein künftig stärkeres Engagement des Ministeriums sei wünschenswert. Je früher Institutionen gefährdete Bestände selbst erkennen, desto eher kann in Verhandlungen mit den rechtmäßigen Eigentümern ein Verbleib in baden-württembergischen Sammlungen erreicht werden, sagte Berroth. Nach Auskunft der Landesregierung wurden in den letzten zehn Jahren vom Land drei als NS-Raubkunst qualifizierte Gemälde an ihre rechtmäßigen Eigentümer zurückgegeben. Über die Rückgabe aus kommunalen Museen, Archiven und Bibliotheken lägen keine Erkenntnisse vor. Zurzeit kämpft die Stadt Freiburg um den Verbleib des Dix-Gemäldes Max John im Museum für Neue Kunst der Stadt, auf das Rückgabeanprüche geltend gemacht wurden. Quelle: Mediendienst der FDP/DVP - Fraktion im Landtag Baden-Württemberg, Mitteilung Nr. 140.

BGH entscheidet im Fall "Motezuma"

Beigesteuert von Weller, 23. January 2009

Der u. a. für das Urheberrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, unter welchen Voraussetzungen ein Werk bislang "nicht erschienen" ist mit der Folge, dass dem Herausgeber der Erstausgabe ein Verwertungsrecht nach § 71 UrhG zusteht. Die Voraussetzungen lagen im vorliegenden Fall nicht vor. Die Berliner Singakademie hat daher keinen Anspruch gegen den Düsseldorfer "Altstadtherbst" auf Unterlassung, Auskunft und Schadensersatz aus der Aufführung der im Archiv der Singakademie wieder aufgefundenen Oper Antonio Vivaldis. Vertiefend zum Hintergrund und im Ergebnis die Entscheidung, wenn auch aus anderen Gründen, vorwegnehmend: Erik Jayme, Grenzen des Leistungsschutzrechts, in: Weller/Kemle/Lynen, Des Künstlers Rechte, die Kunst des Rechts, Tagungsband zum Ersten Heiodelberger Kunstrechtstag am 7. Septmber 2007, S. 65 ff. Die Presseerklärung des BGH zum Urteil lautet: Im Handschriftenarchiv der Klägerin, der Sing-Akademie zu Berlin, wurde im Jahre 2002 die Komposition des 1741 verstorbenen Komponisten Antonio Vivaldi zur Oper "Motezuma" entdeckt. Die Oper war im Jahre 1733 unter Leitung Vivaldis am Teatro S: Angelo in Venedig uraufgeführt worden. Während das Libretto der Oper bekannt blieb, galt die Komposition lange als verschollen. Die Klägerin gab Faksimilekopien der aufgefundenen Handschrift heraus. Sie ist der Ansicht, sie habe damit als Herausgeberin der Erstausgabe des Werkes ("editio princeps") nach § 71 UrhG das ausschließliche Recht zur Verwertung dieser Komposition erworben. Nach dieser Bestimmung steht demjenigen ein solches dem Urheberrecht ähnliches Recht zu, der "ein bislang nicht erschienenes Werk … erstmals erscheinen lässt". Die Klägerin verlangt von der Beklagten, der Veranstalterin des Düsseldorfer Kulturfestivals "Altstadtherbst", Schadensersatz, weil diese die Oper im September 2005 in Düsseldorf ohne ihre Zustimmung aufgeführt hat. Landgericht und Berufungsgericht haben die Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerin hatte keinen Erfolg. Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass derjenige, der als Herausgeber der Erstausgabe ein entsprechendes Verwertungsrecht an einem Werk beansprucht, grundsätzlich die Darlegungs- und Beweislast dafür trägt, dass dieses

Werk "nicht erschienen" ist. Da es in aller Regel schwierig ist, das Nichtvorliegen einer Tatsache darzulegen und nachzuweisen - zumal das Nichterschienensein eines jahrhundertealten Werkes - kann der Anspruchsteller sich allerdings zunächst auf die Behauptung beschränken, das Werk sei bislang nicht erschienen. Es ist dann Sache der Gegenseite, die Umstände darzulegen, die dafür sprechen, dass das Werk doch schon erschienen ist. Der Anspruchsteller genügt seiner Darlegungs- und Beweislast, wenn er diese Umstände widerlegt. Nach diesen Grundsätzen hat die Klägerin - so der Bundesgerichtshof - nicht hinreichend dargelegt, dass Vivaldis Komposition zur Oper "Motezuma" "nicht erschienen" ist. Ein Werk ist nach § 6 Abs. 2 Satz 1 UrhG erschienen, wenn Vervielfältigungsstücke "in genügender Anzahl" der Öffentlichkeit angeboten oder in Verkehr gebracht worden sind. Das ist der Fall, wenn die Zahl der Kopien ausreicht, um dem interessierten Publikum die Kenntnisnahme des Werkes zu ermöglichen. Danach ist - so der BGH - davon auszugehen, dass die Komposition zur Oper "Motezuma" bereits im Jahre 1733 "erschieden" ist. Aus den von den Parteien vorgelegten Stellungnahmen namhafter Musikwissenschaftler geht hervor, dass damals die für venezianische Opernhäuser angefertigten Auftragswerke - und um ein solches handelte es sich bei der Oper "Motezuma" - üblicherweise nur während einer Spielzeit an dem jeweiligen Opernhaus aufgeführt wurden; zudem wurde regelmäßig ein Exemplar der Partitur bei dem Opernhaus hinterlegt, von dem - wie allgemein bekannt war - Interessenten (etwa auswärtige Fürstenhöfe) Abschriften anfertigen lassen konnten. Ob es sich auch im Falle der Oper "Motezuma" so verhalten hat, kann zwar heute nicht mehr festgestellt werden. Da die Klägerin jedoch keine Anhaltspunkte für einen abweichenden Ablauf vorgetragen hat, besteht auch in diesem Fall eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass bereits mit der Übergabe des Notenmaterials an die Beteiligten der Uraufführung und der Hinterlegung eines Exemplars der Partitur bei dem Opernhaus alles getan war, um dem venezianischen Opernpublikum und möglichen Interessenten an Partiturabschriften ausreichend Gelegenheit zur Kenntnisnahme der Komposition zu geben. Urteil vom 22. Januar 2009 - I ZR 19/07 - Motezuma LG Düsseldorf - Urteil vom 17. Mai 2006 - 12 O 538/05 OLG Düsseldorf - Urteil vom 16. Januar

2007 - 20 U 112/06, ZUM 2007, 386 Karlsruhe, den 23. Januar 2009.

Hierzu der Kommentar von Jörg Wünschel: „Es ist die Idee des § 71 UrhG denjenigen zu belohnen, der Arbeit und Mühe investiert hat, um ein noch nicht erschienenenes Werk erstmalig erscheinen zu lassen. Jedoch stößt genau dieser Wissenschaftler auf größte Beweisnöte wie das Urteil zu Motezuma zeigt. Allerdings erscheint es problematisch, eine Unterscheidung danach zu treffen, ob eine Werk vorher noch nie "das Licht der Welt erblickt hat" oder aber einfach nur verschollen war: die Mühe und der Aufwand desjenigen, den § 71 UrhG schützen möchte, sind wahrlich vergleichbar. Doch wie VRiBGH Prof. Dr. Bornkamm heute in der Besprechung des Urteils in seiner Vorlesung zum Unlauteren Wettbewerb an der Universität Freiburg deutlich machte, ist dieses Urteil vielmehr dadurch motiviert, dass man § 71 UrhG sehr eng auslegen möchte, um nicht allzu viele in den Genuss des geldwerten "warmen Regens", den § 71 UrhG verspricht, kommen zu lassen“.

Neuer Streit um Paul Klees "Sumpflgende"

Beigesteuert von Weller, 31. January 2009

Der Pressedienst der Stadt München teilte am 30.1.2009 mit: "Zu den von Rechtsanwalt Christian von Berg vertretenen Ansprüchen auf Herausgabe des Paul-Klee-Bildes "Sumpflgende" erklärt Oberbürgermeister Christian Ude: "Im Fall des Klee-Bildes „Sumpflgende“ geht es nicht um einen Fall des Washingtoner Abkommens zur NS-Raubkunst, da das Bild von den Nationalsozialisten als Werk der „entarteten Kunst“ eingezogen und später vom Dritten Reich verkauft worden. Auf Werke der sogenannten „entarteten Kunst“ findet aber das Washingtoner Abkommen nach allgemeiner Auffassung keine Anwendung. Das Bild tauchte nach mehrjährigem ungeklärten Verbleib 1962 erstmals wieder bei einer öffentlichen Versteigerung auf. Herkunft und Geschichte des Bildes waren dabei allgemein bekannt. Die öffentliche Versteigerung blieb unbeanstandet. Das Bild wechselte fortan mehrmals den Besitzer. 1982 hat die Stadt München das Bild gemeinsam mit der Gabriele Münter- und Johannes-Eichner-Stiftung zum Verkehrswert von 640.000 Schweizer Franken erworben, um es am Ort seiner Entstehung öffentlich zu zeigen und auf diese Weise die nationalsozialistische Diskriminierung als „entartete Kunst“ zu widerlegen. Im

Dezember 1993 hat das Landgericht München rechtskräftig festgestellt, dass der Sohn der Eigentümerin aus zweiter Ehe keinen Herausgabeanspruch hat. Dieses Urteil wurde nicht nur auf den Eintritt der Verjährung gestützt, sondern auch darauf, dass das Bild der Eigentümerin nicht „abhanden gekommen“ sei und kein „bösgläubiger Erwerb“ vorliege. Nachdem dieser Sohn aus der zweiten Ehe der Eigentümerin des Bildes auf Ansprüche verzichtet hat, machen nun zwei Kinder aus erster Ehe geltend, dass sie die Erben seien, was jedoch im Widerspruch zu zwei Rechtsgutachten steht. Vor diesem Hintergrund geht die Landeshauptstadt davon aus, dass eine Herausgabe des Gemäldes oder die Zahlung einer Entschädigung gegen Art. 75 Abs. 3 der Gemeindeordnung verstoßen würde, da rechtskräftig gerichtlich festgestellt worden ist, dass kein Grund zur Herausgabe oder Entschädigung besteht.“

Zur Erinnerung: IFKUR-Beirat RA Prof. Dr. Peter Raue zur Sumpflgende in der ZEIT

Beigesteuert von Weller, 31. January 2009

IFKUR-Beirat RA Prof. Dr. Peter Raue kommentierte den Rechtsstreit um die Sumpflgende 1992 in der ZEIT vom 01.05.1992 Nr. 19 wie folgt: <http://www.zeit.de/1992/19/Die-Sumpflgende-oder-Recht-gegen-Eigentum>.

Zur Erinnerung: KG Berlin 1992 zur einstweiligen Verfügung auf Herausgabe der "Sumpflgende"

Beigesteuert von Weller, 31. January 2009

KG, Urteil vom 21-05-1992 - 22 U 1922/92: Sachverhalt: Der Verfügungskl. berüht sich, aufgrund Erbfolge Eigentümer des im Jahre 1919 von Paul Klee gemalten Bildes „Sumpflgende“ zu sein, das seit 1982 regelmäßig in München ausgestellt ist. Das Bild befand sich in einer Sammlung eines im Jahre 1922 verstorbenen Kunsthistorikers, der mit der Mutter des Verfügungskl. Später verheiratet war. Es kam 1926 als Leihgabe an das Landesmuseum der Stadt Hannover. Im Jahre 1937 wurde das Gemälde als entartete Kunst beschlagnahmt und in München auf der Ausstellung „Entartete Kunst“ gezeigt. Im Jahre 1941 wurde es vom Deutschen Reich an einen Kunsthändler für 500 Schweizer Franken verkauft. Im Spätherbst 1962 wurde das Gemälde von einem Kunsthaus in Köln versteigert und für 88000 DM Herrn X zugeschlagen, der für die Baseler Ga-

lerie bot. Später kam das Bild an eine Galerie in Luzern. Im Jahre 1982 kauften eine Stiftung und die Stadt München gemeinsam das Gemälde für 640000 Schweizer Franken, damit es fortan im Lenbachhaus betrachtet werden kann. Das Lenbachhaus lieh das Gemälde zunächst für die Zeit vom 15. 1. bis 31. 5. 1991 nach Los Angeles aus, wo es im Rahmen einer der Münchener Ausstellung von 1937 nachgestellten Schau „Entartete Kunst: Das Schicksal der Avantgarde im Nazi-Deutschland“ gezeigt wurde. Der Bestand dieser Ausstellung wird seit dem 3. 3. 1992 von der Bekl. in Berlin gezeigt, die Ausstellung endet am 31. 5. 1992. Der Verfügungskl. hat behauptet und hat zur Glaubhaftmachung eine eigene eidesstattliche Versicherung und abgelichtete Urkunden vorgelegt: Er sei - wie er näher darlegt - Eigentümer des Bildes. Er sei 1989 aus der UdSSR nach Deutschland zurückgekehrt und habe erst durch einen amerikanischen Katalog erfahren, wo sich sein Bild befinde. Wegen der schwierigen Rechtsverfolgung in den USA habe er abgewartet, bis die Ausstellung in Berlin gewesen sei. Niemand könne die Leihgeberin, eine Stiftung, daran hindern, das Bild schnellstens verschwinden zu lassen. Sie sei im Hinblick auf das strittige Bild unzuverlässig und unmoralisch und daher nicht vertrauenswürdig. Der Verfügungskl. hat gemäß seinem Antrag ohne mündliche Verhandlung eine einstweilige Verfügung des LG vom 5. 3. 1992 erwirkt, gemäß welcher die Verfügungsbekl. das im einzelnen bezeichnete Gemälde an den zuständigen Gerichtsvollzieher als Sequester herauszugeben hat. Während eines Vollstreckungsversuchs des Obergerichtsvollziehers haben sich die Parteien am 5. 3. 1992 in seiner Anwesenheit wie folgt geeinigt: „Der Vertreter des Ast. erklärt sich bereit, daß das Gemälde bis zum Ende der Ausstellung am 31. 5. 1992 in den Räumen der Ag. verbleiben kann. Der Vertreter der Ag. versichert, daß das Gemälde nicht zwischenzeitlich an Dritte weitergegeben wird. Nach Ablauf der Ausstellung erfolgt freiwillig die Herausgabe des bezeichneten Gemäldes an den zuständigen Gerichtsvollzieher bzw. Sequester.“ Nach Widerspruch der Verfügungsbekl. hat der Verfügungskl. beantragt, die einstweilige Verfügung vom 5. 3. 1992 zu bestätigen. Das LG hat die einstweilige Verfügung vom 5. 3. 1992 aufgehoben und den Antrag auf Erlaß der einstweiligen Verfügung zurückgewiesen. Die Berufung hatte keinen Erfolg. Aus den Gründen: I. Mit Recht hat das LG den Verfü-

gungsantrag deshalb zurückgewiesen, weil ein Verfügungsgrund i. S. von § 935 oder § 940 ZPO fehlt. Der Verfügungskl. hat im ersten Rechtszug weder dargelegt noch glaubhaft gemacht, wieso sein - angeblicher - Anspruch auf Herausgabe des Eigentums gefährdet ist. Die Verfügungsbekl. hat keinen Hehl daraus gemacht, was mit dem Bild geschieht: Sie wird es nach der Ausstellung der Leihgeberin zurückgeben. Dort ist gemäß dem Vertrag zwischen der Landeshauptstadt München und der ... vom 24. 2. 1982 der gewöhnliche Platz des Bildes. Die Verfügungsbekl. hat den Ausstellungsbestand zwar von dem ... erhalten, das läßt aber nicht befürchten, daß die Verfügungsbekl. eine aus Deutschland stammende Leihgabe auf dem Umweg über Kalifornien und nicht auf dem kürzesten Weg zurückgeben wird, nämlich von Berlin nach München. Auf den direkten Rücktransport haben sich das Lenbachhaus und die Verfügungsbekl. schon vor dem Ausstellungsbeginn geeinigt. In München kann der Verfügungskl. seinen vermeintlichen Eigentumsanspruch ungehindert und ohne Zeitnot gegenüber denen geltend machen, die sich als Eigentümer betrachten und den Besitz haben. Zu Unrecht argwöhnt der Verfügungskl., dort könne man das Bild schnellstens verschwinden lassen. Die Verfügungsbekl. ist eine Gesellschaft, deren Gesellschaftsanteile vom Land Berlin und von der Bundesrepublik Deutschland gehalten werden, die Leihgeberin ist eine Einrichtung der Landeshauptstadt München. Des Eigentums berührt sie sich zusammen mit einer Stiftung. Das Lenbachhaus hat im Schreiben vom 24. 3. 1992 mitgeteilt, es werde das Bild nicht verkaufen oder veräußern, ein solches Verhalten widerspreche seiner Satzung, die Kunst und Kultur zu fördern. Das Lenbachhaus wird vom Rechtsamt der Stadt München vertreten. Die Auffassung des Verfügungskl., gerade jetzt sei die Verwirklichung seines Herausgabeanspruchs gefährdet, ist auch sonst ohne Substanz. Der Verfügungskl. lebt seit 1989 in Deutschland. Das Bild wurde, wie die Verfügungsbekl. durch den Leihvertrag vom 23. 8. 1989 glaubhaft gemacht hat, erst im Januar 1991 befristet zum Zwecke einer bestimmten Ausstellung nach Amerika versandt. Das hat der Verfügungskl. in der handschriftlichen Erklärung seines Bevollmächtigten vom 5. 3. 1992 auch so vorgetragen: „Das Bild war jetzt rd. 1 Jahr in USA.“ Der Verfügungskl. hatte Gelegenheit, seine Eigentumsansprüche in München

geltend zu machen, während das Bild in Deutschland war. Und auch die Ausleihe an ein Museum in Kalifornien bildete kein Hindernis gegen die Eigentumsherausgabeklage nach § 985 BGB; als mittelbarer Besitzer blieb die Entleiherin passivlegitimiert (Palandt-Bassenge, BGB, 51. Aufl., § 985 Rdnr. 3). Der Verfügungskl. versucht ohne Erfolg, die Anspruchsgefährdung damit zu begründen, er könne den Anspruch nicht in Berlin einklagen, wenn das Gemälde nach München zurückgegeben sei. Das mag sein, rechtfertigt aber keine einstweilige Verfügung. Denn schutzbedürftig ist der Verfügungsbekl. nicht darin, einen kurzfristigen Besitzer (Entleiher) verklagen zu können, sondern darin, sein - angebliches - Eigentumsrecht nicht vereitelt zu sehen. Rechtliche Schritte werden

ihm durch den museumsüblichen Leihverkehr nicht erschwert. Er konnte und kann sich mit seiner Eigentumsklage gegen den wenden, der sich hier als Eigentümer geriert und in der meisten Zeit unmittelbarer Besitzer, im Falle der Verleihung mittelbarer Besitzer ist. Die vom Verfügungskl. angezogene Entscheidung des OLG Düsseldorf (MDR 1984, 411) ist nicht einschlägig. Ein Verschleiß des Gemäldes durch eine museale Verwahrung ist nicht zu befürchten, im Gegenteil: es ist eine Gewähr für eine schonende Behandlung. Die vorstehenden Erwägungen sprechen ebenso gegen den Verfügungsgrund des § 940 ZPO: es bedarf im Verhältnis der Streitparteien keiner Regelung eines einstweiligen Zustandes.

Impressum & Verantwortlichkeit

Institut für Kunst und Recht IFKUR e.V.
- als gemeinnützig anerkannt -
Kleine Mantelgasse 10
D – 69117 Heidelberg

1. Vorstand: RA Dr. Nicolai B. Kemle

2. Vorstand: Wiss. Ass. Dr. Matthias Weller, Mag.rer.publ.

Homepage: <http://www.ifkur.de>

Email: info@ifkur.de

Fax: +49 – (0) 6221 - 585 149

Bildnachweis:

„Lady“, Stich, England, 19. Jahrhundert
© Nicolai Kemle